

Abrundungen, Aufschriften und Längenangaben sind unzuverlässig.
Die Kennzeichnung der gesetzlichen Grundstücke nach dem Bau-
recht (AG BG) ist bei allen zulässigen Anlagen zu be-
achten.
Auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inter-
nes von 22.6.1976, Bear. "Bekährung von Kindern durch giftige
Pflanzen, MASL-Nr. 1 vom 22.7.1976 wird hingewiesen.
Standorttypische Laubholzarten:
Acer campestre - Feldahorn
Betula pendula - Sand- oder Weißbirke
Carpinus betulus - Linde oder weißliche
Populus tremula - Zitterlinde oder Espe
Prunus serrata - süße Traublinde
Sorbus aucuparia - Eberesche,
Sorbus domestica - Ziergehölz

6. Sonstiges
Einzelheiten auf Mehrfamilienhäusern sind unterschiedlich.
Kabel- und sonstige Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
Die Schneidast ist mit 106 Kopf/m anzusetzen.

* In den Bauquartieren A und B sind jeweils 30% der Geschosshö-
hen gewöhnlich zu nutzen.

5. Bauquartiere

Die Baugrubenoberkante des Erdgeschosses darf höchstens 30 cm
über Straßenmitte im Bereich des Gebäudes liegen. Die Hand-
höhen der Hauptgebäude dürfen folgende Höhen nicht überschrei-
ten:

IIBd 6,70 m
II 6,50 m
III 6,20 m

Als Handhöhe gilt das Maß von der Baugrubenoberkante des Erd-
geschosses bis zum Schnittpunkt der Außenseite der umfasstungs-
hohen mit der Oberkante des Gebäudes.

Bei den Kellergeschossen sind pro Grundstück max. 2x6 zulässig.

4. Garagen und Nebengebäude

Die Garagengebäude sind in gleicher Bauweise und mit 6-91-
bachdecken wie die Hauptgebäude auszuführen.

Die den Garagen vorgesetzten Satteldächer sind wasser-
durchlässig, ausgebaut, eben und kann mit einer Ziegel-
hölle, dachsteinenartigen oder Betonplatten ausgeführt werden.

Die im Plan festgesetzten Firststrichturen sind zwangsläufig.

Die Dachflächen sind mit naturnahen Pfannen einzuschließen:

- Giebelsteife 1:20-50 cm
- Traufsteife 1:50-50 cm

Dachgauben sind nur bei Gebäuden mit IIBd als stehende Einzelbau-
heiten mit einer einheitlichen Höhe von 1,20 m zulässig.

Die im Plan festgesetzten Firststrichturen sind zwangsläufig.

Als Dachüberstand für die Hauptgebäude wird vorgeschrieben:

- Giebelbreite von max. 1,10 m
- eineinhalbmal die Breite des Daches von max. 1,10 m
- Giebelbreite von max. 1,10 m

Die Firsthöhe muss mindestens 9,00 unter der Firststufe des
Haupthauses liegen. Die Firsthöhe muss mindestens 9,00 unter der Firststufe des
Dachform der Gauben: Sattel- oder Walmdach.

5. Dachrestauration

Dächer über Wohngebäuden, Garagen und Nebengebäuden sind als
Flachsäule genügend. Sie dürfen höchstens 1,00 m unter der jewei-
ligen Dachhöhe eingebaut werden.

6. Aufräumraum

Die Aufräumräume müssen mindestens 25 m² haben.

Die im Plan festgesetzten Firststrichturen sind zwangsläufig.

Die Dachflächen sind mit naturnahen Pfannen einzuschließen:

- Giebelsteife 1:20-50 cm
- Traufsteife 1:50-50 cm

Dachgauben sind nur bei Gebäuden mit IIBd als stehende Einzelbau-
heiten mit einer einheitlichen Höhe von 1,20 m zulässig.

Die im Plan festgesetzten Firststrichturen sind zwangsläufig.

Als Dachüberstand für die Hauptgebäude wird vorgeschrieben:

- Giebelbreite von max. 1,10 m
- eineinhalbmal die Breite des Daches von max. 1,10 m
- Giebelbreite von max. 1,10 m

Die Firsthöhe muss mindestens 9,00 unter der Firststufe des
Haupthauses liegen. Die Firsthöhe muss mindestens 9,00 unter der Firststufe des
Dachform der Gauben: Sattel- oder Walmdach.

7. Einrichdungen

Als Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Flächen
sind ausschließlich einflächige Holzzäune (Panzerzäune)

zulässig, die 1,10 m. Höhe, zwangsläufig, in einzeln errichtete
Sichtbarer Verkleidungen der Fassaden mit Kunststoff-, Metall-,
Alu-, Platten und Folien, sind unzulässig.

Zwischen den Grundstücken sind Mauerplänze, verzinkte
Nacherdratzungen zulässig, max. Höhe 1,00 m.

Die Vorwärtsflächen der Reihenhäuser dürfen nicht eingesamt
werden.

8. Abfallbehälter

Mülleimkästen sind in den Baukörper der Haupt- oder Nebenge-
bäude einzurichten.

Feststoffsammelstellen sind nur für die Mehrfamilienhausgrund-
stücke zulässig.

Das Aufstellen von Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige
Stoffe im Freien, sowie das Aufstellen von Wollwägen ist unzu-
lässig.

9. Freiflächen

Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig
auszulegen gem. Empfehlungen BStU-Beschl. MAB Nr. 10/1955.

Pro 150 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 heimischer, standort-
typischer Laubbaum zu pflanzen.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am
Anfang des Bauabschnitts zu erfolgen.

Auf 1 qm Grundstück sind 100 Pflanzen zu pflanzen.

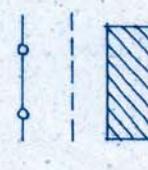
Auf 1 qm Grundstück sind 100 Pflanzen zu pflanzen.

Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Zier-
gehölzen für die Gartengestaltung wird von den Bestsetzungen
der Baubewilligungen nicht berücksichtigt.

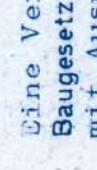
Die nicht überbauten oder befestigten Flächen sind innerhalb
eines Jahres ab Bezugsfertigkeit der Gebäude als Gartenterrän-
ken anzulegen und zu unterhalten.

C. HINWEISE

708 Fürststichnummer, z.B. 708
bestehende Flurstücksgrenzen
— Baugesetzbuches beim Zustandekommen dessen behauensloses
oder unbenannte der Vorschriften, wenn die Genehmigung oder Be-
kanntmachung ist unberechtigt, kann innerhalb eines Jahres schriftlich genehmigt werden.
bestehende Hauptgebäude



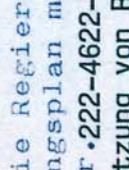
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des
Baugesetzbuchs beim Zustandekommen dessen behauensloses
oder unbenannte der Vorschriften, wenn die Genehmigung oder Be-
kanntmachung ist unberechtigt, kann innerhalb eines Jahres schriftlich genehmigt werden.
Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.



Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

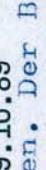
6. Sonstiges
Einzelheiten auf Mehrfamilienhäusern sind unterschiedlich.
Kabel- und sonstige Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
Die Schneidast ist mit 106 Kopf/m anzusetzen.



Die Regierung von Oberbayern hat mit
Bescheid vom 22.03.1983
Az. 222-6/222-WM-31-2
die Verteilung von Reduktionsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend
machend.



Regierung von Oberbayern
I.A. [Signature]
Dr. Simon
Abteilungsleiter



7. Bauquartiere

PLANFERTIGER: DIPL-ING. FSCHOTT, ARCHITEKT SRL
KAISERSTRASSE 54, MÜNCHEN 40

PLANFERTIGER: DIPL-ING. FSCHOTT, ARCHITEKT SRL
KAISERSTRASSE 54, MÜNCHEN 40

